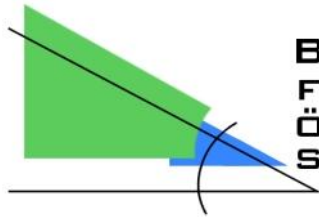


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Kartierung Feldlerche Neuenmarkt-Hegnabrunn im Lkr. Kulmbach



Auftraggeber:

A+I Ingenieurbüro GmbH

Ingenieurbüro GmbH

Am Jurablick 10

95512 Neudrossenfeld

Erstellt von:

Büro für ökologische Studien C. Strätz

Dipl. Geoökologe Christian Strätz

Oberkonnersreuther Str. 6a

95448 Bayreuth

Tel. 0921 / 50 70 37-34

Mobil: 0171 – 40 12 498

christian.straetz@bfoes.de

Unter Mitarbeit von:

Viktoria Lissek, B. Sc. Biologie

Johanna Jörg, M. Sc. Geoökologie

Max Gruber, B. Sc. Biologie

Toby Hänfling, M. Sc. Biologie

Bayreuth, den 16.06.2026

Christian Strätz

Dipl. Geoökologe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Lage des Untersuchungsgebietes	3
3.	Methodik.....	6
4.	Ergebnisse	7
5.	Fazit und Maßnahmenplanung	8
5.1.	CEF-Maßnahmen Feldlerche	8
5.2.	Maßnahmen zur Förderung der Artendiversität auf freiwilliger Basis	9
6.	Quellenverzeichnis	10
7.	Anhang	11
7.1.	Anforderungen an Lage und Ausstattung der CEF-Maßnahmen.....	11
7.2.	CEF-Maßnahme: min. 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachstreifen pro Brutpaar	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des zu bebauenden Areals (rot) südlich von Hegnabrunn (BayernAtlas).....	4
Abbildung 2: Kartierungsbereich (rot) der geplanten Erweiterungsfläche im Flurplan (gelb) sowie die südlich liegenden Ausgleichs- / Ersatzflächen (grün).....	5
Abbildung 3: Ansicht der Untersuchungsfläche zu verschiedenen Kartierterminen.....	6
Abbildung 4: Einzelnachweise (mit Zahl der beobachteten Individuen) und Reviere der Feldlerche im Untersuchungsraum im Jahr 2026.	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Feldlerchen-Kartiertermine mit Witterung	6
---	---

1. Einleitung

Im Rahmen einer geplanten Erweiterung Firmengelände Neuenmarkt der Firmengruppe Gammisch im Gewerbegebiet Hegnabrunn Süd (Lkr. Kulmbach) soll eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche erschlossen werden.

Da im Rahmen dieser Maßnahmen potentiell gesetzlich geschützte Tierarten geschädigt werden könnten, wurde das Büro für ökologische Studien zur Erfassung derer Lokalpopulationen beauftragt. Schwerpunkt der Bearbeitung sollte die Erfassung potentiell betroffener Feldbrüter-Arten auf den in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebiets sein. Dabei handelt es sich neben Wachtel (*Coturnix coturnix*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) vor allem um die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Die Feldlerche ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb BNatSchG, europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nr. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch sog. CEF-Maßnahmen / Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) sichergestellt werden. Wenn die Anforderungen einer CEF-Maßnahme im Einzelfall nicht erfüllbar sind und ein Vorhaben mit einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote verbunden ist, kann es nur über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Feststellung der von dem geplanten Bauvorhaben potentiell betroffenen lokalen Bestände der Feldlerche sowie die Festlegung notwendiger CEF-Maßnahmen.

2. Lage des Untersuchungsgebietes

Die zu bebauende Fläche umfasst 5,8 ha und liegt nahe Hegnabrunn im Lkr. Kulmbach, direkt angrenzend an das bestehende Industriegebiet Hegnabrunn Süd (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des zu bebauenden Areals (rot) südlich von Hegnabrunn (BayernAtlas).

Von der Baumaßnahme betroffen sind (von West nach Ost) die Flurnummern 718, 712/1, 711, 702 und 701 (Abbildung 2). Diese stellten daher das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Gutachtens dar.

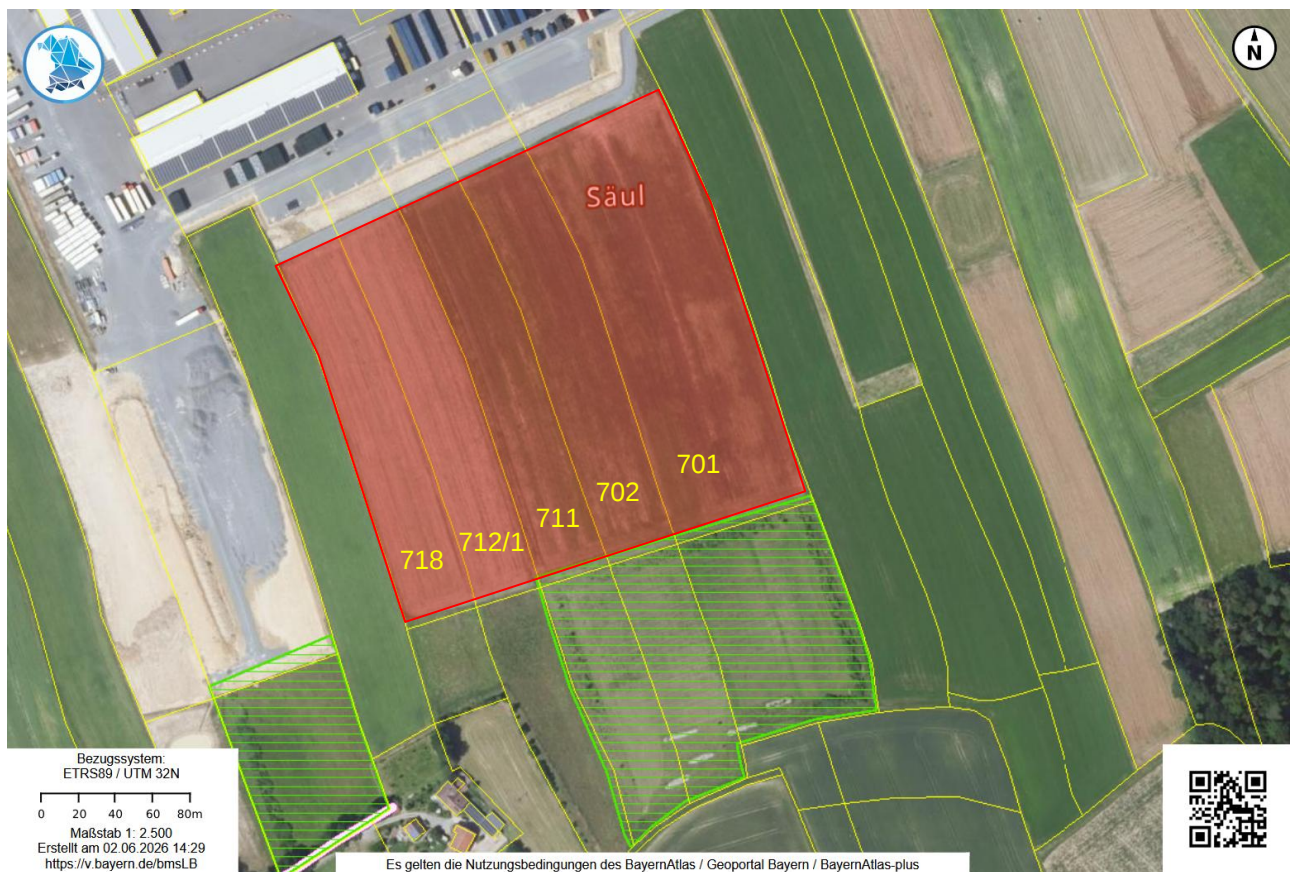


Abbildung 2: Kartierungsbereich (rot) der geplanten Erweiterungsfläche im Flurplan (gelb) sowie die südlich liegenden Ausgleichs- / Ersatzflächen (grün).

Die betroffenen Flächen stellen intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker dar und grenzen im Westen an eine Brache und im Norden an das Industriegebiet mit versiegeltem Boden. Im Osten schließen sich weitere Äcker und landwirtschaftliches Grünland an. Besonders bemerkenswert ist das direkte Angrenzen der Kartierfläche im Süden an ein Grünland mit Gehölzen, welches bereits als Ausgleichs- / Ersatzfläche (ÖFK-Lfd-Nr. 1003398) registriert ist. Das designierte Entwicklungsziel auf dieser ursprünglich ebenfalls als Acker genutzten Fläche stellen Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Gehölzkulturen dar. In (je nach Lage) 200 m bis 360 m Entfernung vom Rand des Kartiergebiets liegen südlich und östlich zudem Gehölze sowie der Verlauf des Laubenbachs (Abbildung 1).

3. Methodik

Für die Kartierung der Bodenbrüter wurden an vier Terminen zwischen Anfang April 2026 und Ende Mai 2026 die Feldwege im Bereich des Kartierungsbereichs abgesprochen sowie an günstigen Übersichtsstandorten nach balzenden und im Singflug absinkenden Feldlerchen gesucht, um deren Brutplätze und Reviere zu verorten. Die Daten wurden auf mobilen Endgeräten mithilfe der GIS-Software QFIELD (QGIS Development Team, 2026) dokumentiert.

Tabelle 1: Feldlerchen-Kartiertermine mit Witterung

Datum	Witterung	Bearbeitung
07.04.2026	3°C, 1/8 bewölkt, 1 Bft., kein Regen	V. Lissek
22.04.2026	9°C, 0/8 bewölkt, 3 Bft., kein Regen	V. Lissek
06.05.2026	15°C, 8/8 bewölkt, 2 Bft., kein Regen	V. Lissek, T. Hänfling
28.05.2026	21°C, 0/8 bewölkt, 0 Bft., kein Regen	V. Lissek



Abbildung 3: Ansicht der Untersuchungsfläche zu verschiedenen Kartierterminen.

4. Ergebnisse

Nach Abschluss der Geländearbeiten können die Ergebnisse der Kartierung wie folgt dargestellt werden:

Innerhalb und im Umfeld des Gebiets konnten an allen vier Kartierterminen Feldlerchen nachgewiesen werden. Dabei wurden zwei Brutreviere innerhalb der Neubaufäche selbst, sowie zwei weitere in der unmittelbaren Umgebung mit Abständen von ca. 130 m bzw. 180 m zum Rand des Kartiergebiets verortet. Eine Individuenzunahme an diesen Stellen im direkten Vergleich aufeinanderfolgender Begehungstermine deutet auf eine erfolgreiche Reproduktion hin (Abbildung 4).

Andere Bodenbrüter-Revier wurden nicht festgestellt. Dies entsprach der Erwartung, da Wachtel und Rebhuhn insbesondere auf Feldern mit Getreidebestand vorkommen, welcher zum Zeitpunkt Untersuchung nicht im Kartiergebiet vorlag.

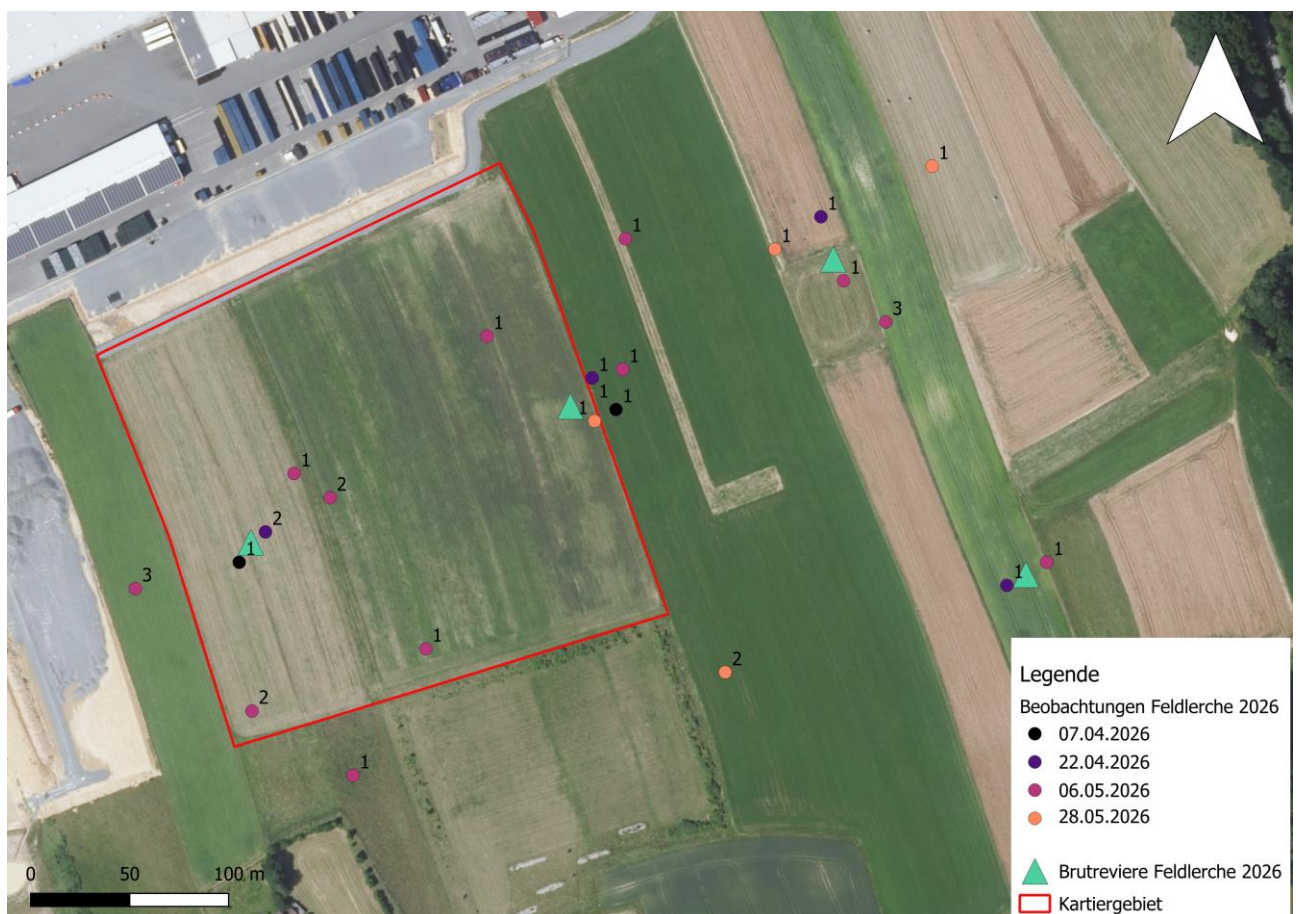


Abbildung 4: Einzelnachweise (mit Zahl der beobachteten Individuen) und Reviere der Feldlerche im Untersuchungsraum im Jahr 2026.

5. Fazit und Maßnahmenplanung

5.1. CEF-Maßnahmen Feldlerche

Der geplante Neubau führt unweigerlich zum direkten Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche sowie höchstwahrscheinlich zu maßgeblichen Beeinträchtigungen in einem dritten Revier in etwa 130 m Abstand. Das vierte, weiter entfernte Revier ist, sofern sich die Baumaßnahmen auf das kartierte Gebiet beschränken, vermutlich nicht betroffen und muss nicht ersetzt werden.

Um keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu erfüllen, können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Klassischerweise müssen als Ausgleich 30 (10 pro Revier) kleine, vegetationsfreie Flächen auf umliegenden Feldern, sogenannte „Lerchenfelder“, angelegt werden, welche dann von der Art als Lande-, Brut- und Futterplätze genutzt werden können. Zusätzlich müssen 0,6 (0,2 pro Revier) ha Blühstreifen neu angelegt oder alternativ Ackerrandstreifen derselben Größe entsprechend aufgewertet werden. Es sollen also Strukturen und verbindende Landschaftselemente sowie Nahrungsflächen als Ausgleich auf externen Flächen geschaffen werden. Alternativ sind auch andere Maßnahmen in Kooperation mit lokalen Landwirten möglich. Details zu deren Umsetzung sind der Arbeitshilfe für Feldlerchen des LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2023) sowie der Zusammenfassung im Anhang dieses Dokuments zu entnehmen. Besonders zu beachten ist dabei die Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zu vertikalen Strukturen, einschließlich Waldrändern, Hecken und Gebäuden. Diese Mindestabstände wären nicht gegeben, falls die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen auf den das Untersuchungsgebiet im Süden und Osten umgebenden Ackerflächen realisiert werden würden, zumal auf diese Weise auch in das Habitat bereits bestehender Feldlerchenreviere eingegriffen werden würde. Der Ausgleich muss daher andernorts geschehen.

Die betroffenen Feldlerchen brüten im Frühjahr ab April. Insofern ist als zeitliche Vermeidungsmaßnahme die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen. Diese Arbeiten sind im gesetzlich zugelassenen Zeitraum von Oktober bis Ende Februar auszuführen (BNatSchG §39). Ebenso ist bei Eingriffen in randliche Gehölze der gesetzlich geschützte Zeitraum zu beachten sowie mit Ersatzpflanzungen auszugleichen. Für den Fall, dass Maßnahmen der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung dennoch außerhalb des gesetzlich zugelassenen Zeitraums durchgeführt werden müssen, ist zunächst eine Ausnahmegenehmigung einzuholen sowie geeignete Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flugdrachen in ausreichender Anzahl) einzuplanen und durchzuführen. Diese sollten möglichst frühzeitig, optimalerweise Anfang März im Gelände installiert werden, um bereits ein erstes Anfliegen der Feldlerche zu vermeiden. Die Flugdrachen müssen dabei über die gesamte Dauer ihres Einsatzes regelmäßig kontrolliert werden, da sie dazu neigen, sich zu verfangen, wonach die Vergrämunswirkung nicht mehr gegeben ist.

5.2. Maßnahmen zur Förderung der Artendiversität auf freiwilliger Basis

Zur allgemeinen ökologischen Aufwertung wird vorgeschlagen, das zu bebauende Areal mit Sträuchern und Bäumen einzufassen. Hierbei sollten nur standortheimische Gehölze wie Weißdorn, Schlehe, Liguster, Blutroter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Salweide, Esche etc. verwendet werden. Diese Bestände können dann von anspruchsvolleren Gebüschbrütern besiedelt werden.

6. Quellenverzeichnis

Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G., Grünfelder, C. (2015):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Stand Februar 2023. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. 9 S., Augsburg.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

7. Anhang

7.1. Anforderungen an Lage und Ausstattung der CEF-Maßnahmen

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe der Ausgleichsflächen zu bestehenden Vorkommen, da so die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit ihre Erfolgsaussichten deutlich erhöht werden. Teilflächen sind dabei in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen;
- Geeignet ist offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil verwenden; keine engen Tallagen;
- Anlage von streifenförmigen Maßnahmen sollte nicht entlang von mäßig bis stark frequentierten (Feld-) Wegen und Straßen erfolgen. Der Mindestabstand zu diesen sollte 100 m nicht unterschreiten;
- **Abstand zu Vertikalstrukturen**
 - Zu Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m
 - Zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen: Abstand > 120 m
 - Zu geschlossener Gehölzkulisse: Abstand > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein. Daher:
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon min-. eine mit Masthöhe > 60 m, ist ein Abstand von min. 200 m zu wahren

7.2. CEF-Maßnahme: min. 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachstreifen pro Brutpaar

Ausgleich: Anlegen von 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachstreifen für das in Anspruch genommene Feldlerchen-Revier.

Lerchenfenster - Abstand und Lage:

- Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen verteilt innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben Feldlerchenfenster
- Nur im Winterweizen; keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin; in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung
- Anlage der Lerchenfenster durch Weglassen der Aussaat nach vorangegangenen Umbruch / Eggen; NICHT durch Herbizideinsatz
- Keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m²
- min. 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand sowie (unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen) zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen:

- Aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50 : 50); Streifenbreite min. 10 m
- Streifen nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen sowie von Straßen, sondern im Feldstück anlegen
- z. B. 20 m * 100 m oder 10 m * 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- im Acker sind Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mech. Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist anzustreben (Schutz des Insektenreichtums)
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- Reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands; Fehlstellen im Bestand belassen
- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und stellt dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr dar. Das ist insbesondere auf nährstoffreichen Böden und Lößböden der Fall.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- Bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten